

Zusammenarbeit und Kultur auf der Baustelle



Kodex der guten Zusammenarbeit*

Präambel

Die DB Netz AG, die DB Station&Service AG und die Bauwirtschaft verfolgen das gemeinsame Anliegen, die Zusammenarbeit in der Bauabwicklung kontinuierlich zu verbessern. Es entspricht den beiderseitigen Erfahrungen, dass eine von Partnerschaft geprägte Projektrealisierung deutliche Vorteile für beiden Seiten bietet. Das gilt insbesondere auch für Projekte, die mit erhöhten Realisierungsrisiken zu erwarten sind oder die während der Bauausführung auftreten. Die DB Netz AG, die DB Station&Service AG und die Bauwirtschaft haben konkrete, vorbildliche Projekte identifiziert und an diesen gemeinsam herausgearbeitet, welche Punkte für eine erfolgreiche Projektrealisierung maßgeblich sind.

Der Fokus liegt hier auf der kooperativen Zusammenarbeit der verantwortlichen Projektleitungen von Auftraggeber und Auftragnehmer in der Phase der Bauabwicklung. Der Kodex der guten Zusammenarbeit setzt keine Prozesse außer Kraft, sondern soll **Leitlinien für eine gemeinsame Kultur bei der Projektdurchführung** benennen, die in realisierten Projekten als maßgebliche Erfolgsfaktoren identifiziert wurden und letztendlich eine erfolgreiche Projektabwicklung unterstützen.

1. Offenheit und Transparenz

Bereits zum Projektstart verpflichten sich die Projektleitungen von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer offenen und transparenten Zusammenarbeit. Die spezifischen Projektziele werden benannt. Dazu gehört, dass die Partner im **Projektstartgespräch** alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitbezogenen Risiken, die sie zu diesem Zeitpunkt bei diesem Projekt sehen, benennen und gemeinsam Lösungen entwickeln und vereinbaren, um diese Risiken zu minimieren. Sie vereinbaren **Zuständigkeiten** und **Vertretungsregelungen** und legen die Spielregeln der Kommunikation, Dokumentation und **Eskalation** sowie **Fristen** dazu fest. Ein Projekt kann nicht starten, solange diese Klärung nicht durchgeführt wurde. Die Anwendung der bestehenden Instrumente wie z. B. **NEuPP** und **QG-Bau-AN** ist dabei wichtig.

2. Umgang mit Projektherausforderungen

Der beste Weg zum professionellen Umgang mit Projektherausforderungen und Risiken ist die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch beide Parteien. **Beim Auftreten von Behinderungen und Problemen, werden diese vom Auftragnehmer rechtzeitig benannt und gemeinsam mit dem Auftraggeber die daraus resultierenden technischen und wirtschaftlichen Konsequenzen für das Projekt bewertet. Beide Vertragspartner sind angehalten, zeitnah konstruktive Lösungsvorschläge einzubringen und diese mit Blick auf die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit abzustimmen.** Diese Lösungsvorschläge sind den festgelegten Projektzielen verpflichtet. Der Auftraggeber entscheidet zeitnah, wie weiter verfahren wird. Es werden verbindliche Änderungsvereinbarungen möglichst vor Ausführung der Leistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffen.

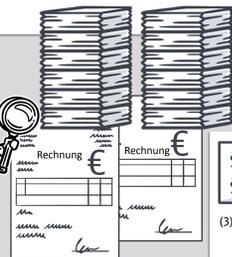
Die Unternehmensleitung der Vertragspartner verpflichtet sich, die Zusammenarbeit der operativen Projektleitungen zu beobachten. Sind Probleme auf Projektleitungsebene nicht zu lösen, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein Gespräch auf der nächsthöheren Leitungsebene zu fordern, welches innerhalb einer kurz bemessenen Frist durchgeführt wird.

3. Projekte werden gemeinsam abgeschlossen

Die Projektarbeit endet nicht mit der Inbetriebnahme einer Anlage, sondern mit der kaufmännischen Schlussrechnung. Zum Abschluss von Projekten gehört dazu, dass **Nachträge zeitnah eingereicht, geprüft, beauftragt und bezahlt werden** und **Bestandspläne vor der VOB/B-Abnahme** übergeben werden und dass die **Schlussrechnung zeitnah und prüffähig** eingereicht wird.

* Der Kodex wird weder direkt noch indirekt Vertragsbestandteil

Berlin, 11.10.2017



Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B § 14 Abrechnung

(3) Die Schlussrechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktagen nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werktagen für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.

Kooperationspflicht der Bauvertragspartner

... Entstehen während der Vertragsdurchführung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien eines Bauvertrages über die Notwendigkeit oder die Art und Weise einer Anpassung des Vertrages oder seiner Durchführung an geänderte Umstände, sind die Parteien grundsätzlich verpflichtet, durch Verhandlungen eine einvernehmliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu versuchen.

... Bei der Kooperationspflicht handelt es sich nicht um eine einzelne konkrete Pflicht, sondern um ein die Haupt- und Nebenpflichten umspannendes Prinzip, mittels dessen im Wege der Auslegung konkrete vertragliche Nebenpflichten oder auch Obliegenheiten entnommen werden.

...
...
...



Vereinbarung über ein strukturiertes Verfahren zur Streitbeilegung

Anlage 2.16 des Bauvertrages

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B § 18 Streitigkeiten

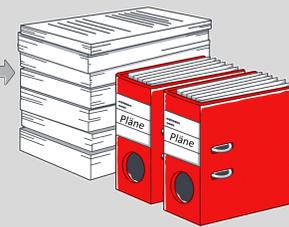
(5) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.



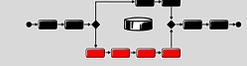
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.



Managementprozess I.02.02.06 Neu-, Aus-, Rück u. Ersatzbaumaßnahmen vorbereiten:



1. Projektdaten
2. Funktionsfestlegungen / Benennung von Verantwortlichen auf Auftraggeberseite
3. Funktionsfestlegungen / Benennung von Verantwortlichen auf Auftragnehmerseite
4. Bauüberwachung des Auftraggebers
5. Vertragsrealisierung durch den Auftragnehmer: Bereich Planung / Planungskoordination
6. Vertragsrealisierung durch den Auftragnehmer: Bau-Nachunternehmensersatz durch AN
7. Vertragsrealisierung durch den Auftragnehmer: „GBV“-Projekte mit DB Station & Service AG / DB Energie GmbH / DB Netz AG auf der Auftraggeberseite
8. Vertragsrealisierung durch den Auftragnehmer: Bauvorbereitende Konzepte / Unterlagen
9. Vertragsrealisierung durch den Auftragnehmer: Qualitätssicherungsregelung
10. Vereinbarung: Handlungsleitfaden Quality Gates mit Auftragnehmern
11. Anzeigen / Einweisungen / Dokumentationen u.a.
12. Kaufmännische Realisierung / Abrechnung / Zahlungen etc.
13. Nachträge
14. Organisatorisches

Bauauftragsgespräch

ANNEHMEN JA NEIN
AG NEHMEN JA NEIN

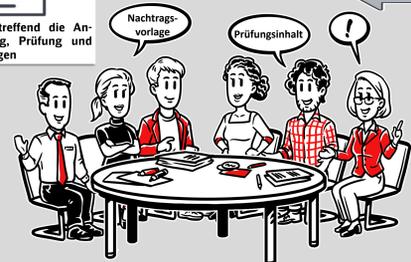


Verfahrensregelung betreffend die Anündigung, Einreichung, Prüfung und Bezahlung von Nachträgen

Anlage 2.12 # des Bauvertrages

NEuPP-Startgespräch

ANNEHMEN JA NEIN
AG NEHMEN JA NEIN



Quality Gates mit Auftragnehmern

ANNEHMEN JA NEIN
AG NEHMEN JA NEIN

